

vornherein der Ueberzeugung, daß das überflüssig sein wird; das Gesetz wird jedenfalls in der Zweiten Kammer mit großer Majorität abgelehnt werden. Will die Regierung eine Gesetzesvorlage nicht machen in Betreff der Richter, so wird sie da eben auf eigene Verantwortung handeln müssen, sie wird, wenn sie Auslagen aus der Staatscasse, die nicht bewilligt sind, bestreiten wird, auf eigene Verantwortung dieses thun; sie wird auch, wenn ein angestellter Richter eine Amtsstracht nicht trägt, schwerlich in der Lage sein, gegen denselben zwangsweise vorzugehen, ihn deshalb etwa nunmehr abzusetzen. Ich kenne kein Gesetz, welches die Richterqualität von der Amtsstracht abhängig macht. Ich glaube, es würde wohl zweckmäßig sein, wenn der Herr Justizminister sich entschließen wollte, über die ganze Angelegenheit ein Gesetz vorzulegen, wie es auch in anderen Staaten geschehen ist. Dadurch würden über diese nicht so sehr bedeutende Frage alle Differenzen beseitigt werden. Ich kann den Standpunkt des Herrn Justizministers allerdings nicht recht begreifen, der in Sachen, wo doch kaum ein Zweifel herrschen kann, daß sie durch Gesetz zu erledigen sind, immer auf dem Satz beharren will: nein, das thue ich auf meine Verantwortung im Verordnungswege. Ich hoffe und wünsche, daß der Herr Justizminister auf einen anderen Standpunkt gelangt.

Staatsminister Dr. von Abeken: Ich vertrete in dieser Sache, wie überhaupt in meiner Stellung, nicht bloß meinen persönlichen Standpunkt, sondern zugleich den Standpunkt der Regierung. Die Feststellung der Form, welche bei der Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten seitens der Staatsbeamten zu beachten ist, steht der Verwaltung zu. Warum wollen Sie bei der Amtsstracht aufhören? warum wollen Sie dann nicht ebensogut sagen: auch die Frage müßte im Gesetzgebungswege geregelt werden, ob der Richter den Rock oder den Frack anziehen soll. Es ist im Jahre 1856 von keiner Seite beanstandet worden, daß eine damalige Verordnung den Richtern den Frack anzuziehen auflegte. Man verneint, daß der Vergleich passe, weil die Robe nur für das Gericht angeschafft werden müsse. Allein man kann ebenso gut sagen: der Richter braucht auch den Frack nicht zum gewöhnlichen Leben; denn wer nöthigt ihn, in Gesellschaften zu gehen? Ebenso gut könnte man verlangen, daß der Schnitt und die Zahl der Knöpfe im Gesetzgebungswege festgestellt werden müsse. Wohin soll das führen, meine Herren? Wie gesagt, in Bezug auf andere Beamte ist die Nothwendigkeit eines Gesetzes über ein Dienstkleid niemals behauptet worden.

Ich muß mich dagegen verwahren, wenn man annimmt, daß ich überhaupt geneigt sei, ständische Rechte

zu beeinträchtigen oder nicht zu achten. Kein Mensch kann größere Achtung vor den ständischen Rechten haben, wie ich und wie die sächsische Regierung überhaupt von jeher gehabt und bethätigt hat. Wie ich schon vorhin gesagt habe, die sächsische Regierung ist niemals eifersüchtig auf ihr Recht gewesen, Angelegenheiten im Verordnungswege zu regeln, und hat auch dann die Gesetzgebung Platz greifen lassen, wenn eine konstitutionelle Nothwendigkeit nicht, wohl aber eine Zweckmäßigkeit behauptet werden konnte. Ich stehe ganz auf demselben Standpunkte.

Präsident Haberkorn (zum Abg. Kirbach gewendet): Beantragen Sie Wiederaufnahme der Debatte? (Wird bejaht.)

Die Discussion ist wieder aufgenommen und ich ertheile das Wort dem Herrn Abg. Kirbach.

Abg. Kirbach: Ich will ganz kurz sein, meine Herren; aber ich glaube, so einfach, wie mit der Differenz zwischen Rock und Frack, steht die Sache nicht, sondern hier schlägt allerdings die Bestimmung von § 37 der Verfassungsurkunde entschieden ein. Es wird allen den Betreffenden, insbesondere auch dem Richterpersonal zugemuthet, besondere Anschaffungen für die Ausführung der aus anderen Rücksichten gemachten Anordnungen des Justizministeriums zu treffen. Wenn also nicht alle sonstigen verfassungsmäßigen Grundsätze außer Acht gesetzt werden sollen, so glaube ich, ist hier ganz entschieden ein Fall, wo es der Zustimmung der Gesetzgebung bedarf.

Ich kann übrigens dem Herrn Justizminister versichern, daß mir von vielen Richtern, mit denen ich Gelegenheit gehabt habe, über diesen Gegenstand zu sprechen, bittere Klagen darüber zu Ohren gekommen sind, daß man ihnen eine derartige Ausgabe ohne Weiteres zugemuthet hat.

(Sehr wahr!)

Da ich das Wort habe — das ist ja natürlich nicht der Zweck, weshalb ich es ergriffen habe —, so möchte ich dem Herrn Abg. Freitag noch bemerken, daß sein Einwand, wenn er richtig ist, auch auf die Richter mit Anwendung erleiden müßte und nicht bloß auf die Rechtsanwälte.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt, ich schließe die Debatte.

Ich komme zunächst auf den Antrag der Deputation.

„Will die Kammer beschließen, die Königl. Staatsregierung aufzufordern, noch dem gegenwärtigen Landtage eine Gesetzesvorlage, die Einführung einer Amtsstracht für Justizbeamte und Rechtsanwälte be-